

**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE  
VERGABE DES ÖSTERREICHISCHEN  
PFERDE-PFLEGER-ABZEICHENS**

ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND

Stand: 1.1.1995

§ 601 Allgemeines.....	1
§ 602 Anforderungen .....	1
§ 603 Durchführung .....	1
§ 604 Gebühren .....	1

## § 601 Allgemeines

Für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Pferdepflege wird das Pferdepfleger-Abzeichen in drei Klassen - in Bronze, in Silber und in Gold - vergeben.

## § 602 Anforderungen

Pferde-Pfleger-Abzeichen in Bronze	kann nach 3 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit vergeben werden. Bei Betriebsauflösung kann diese Dienstzeit angerechnet werden.
Pferde-Pfleger-Abzeichen in Silber	kann nach 7-jähriger Tätigkeit als Pferdepfleger, oder nach 5 Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit vergeben werden. Voraussetzung ist jedoch der Besitz des Abzeichens in Bronze.
Pferde-Pfleger-Abzeichen in Gold	kann nach 10-jähriger Tätigkeit als Pferdepfleger vergeben werden, jedoch müssen die letzten 5 Jahre in einem Betrieb verbracht worden sein. Voraussetzung zum Erwerb ist außerdem der Besitz des Abzeichens in Silber.

## § 603 Durchführung

Die Anträge auf Vergabe des Abzeichens stellen die Vereine, die Landesfachverbände verleihen die Abzeichen, der OEPS stellt die Urkunden aus.

## § 604 Gebühren

Die Gebühren für das Pferde-Pfleger-Abzeichen werden in der jährlichen Gebührenordnung des OEPS festgelegt.